



Bundeskanzleramt



Marion Kinzinger  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz,  
Justitiariat, IFG-Koordination

POSTANSCHRIFT Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Andre Meister  
Netzpolitik.org  
Schönhauser Allee 6/7  
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-0

FAX +49 30 18 400-1819

MAIL ifg@bk.bund.de

Berlin, 26. März 2015

BETREFF Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13IFG – 02814 In 2015 NA 027

Sehr geehrter Herr Meister,

mit E-Mail vom 24. Februar 2014 bitten Sie aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um die

„Zusendung der Antwort des Bundeskanzleramtes an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf dessen Schreiben vom 14.06.2013, siehe [https://fragdenstaat.de/files/foi/24329/V-660-007\\_0007\\_BKAmt\\_22718\\_2013.pdf](https://fragdenstaat.de/files/foi/24329/V-660-007_0007_BKAmt_22718_2013.pdf).“

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt (sub I.).
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (sub II.).

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch ist jedoch grundsätzlich auf die bei der konkreten Behörde vorhandenen Informationen beschränkt.

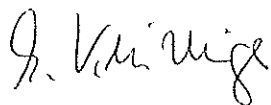
Im Aktenbestand des Bundeskanzleramtes befindet sich ein Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an Herrn Bundesminister a.D. Pofalla vom 14. Juni 2013, das aber nicht beantwortet wurde. Daher war der Antrag abzulehnen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marion Kinzinger

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1 in 10557 Berlin einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 EUR anfällt.